LANDSCHAFTSPLAN DER STADT KREFELD

ENTWICKLUNGS-UND FESTSETZUNGSKARTE

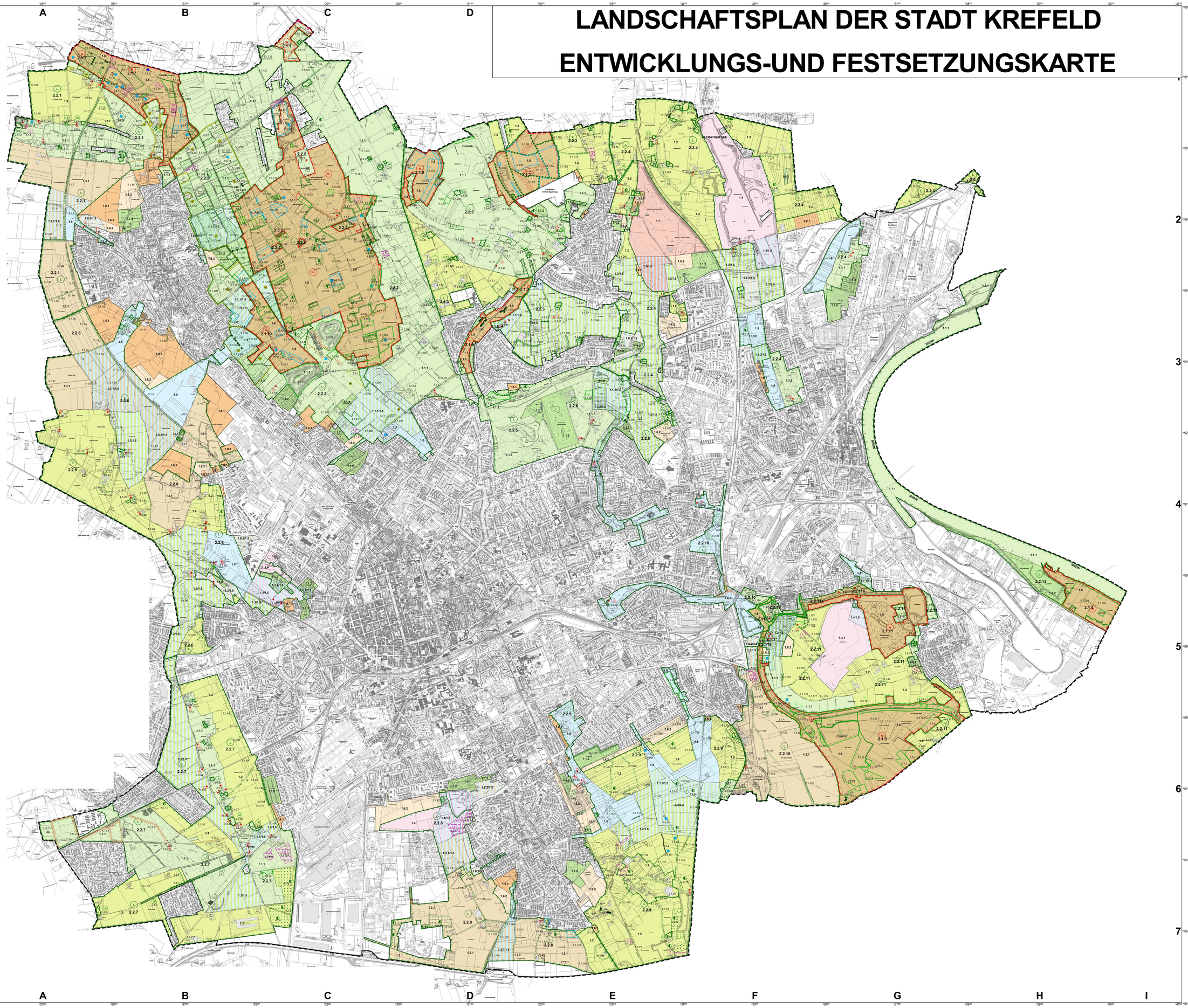

Legende

VERWALTUNGSGRENZEN

- Grenze des Stadtgebietes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§18 LG NW)

- **1.1.1** Erhaltung
  Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
- **1.1.2** Erhaltung
  Erhaltung der in der Bauleitplanung vorgesehenen Funktion als Grünfläche
- **1.2** Anreicherung
  Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen
- **1.3.1** Wiederherstellung
  Wiederherstellung einer ökologisch stabilen, vielfältigen und leistungsfähigen Landschaft
- **1.3.2** Wiederherstellung
  Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft
- **1.4** Ausbau
  Ausbau der Landschaft für die Erholung
- **1.5** Ausstattung
  Ausstattung der Landschaft zur Verbesserung des Klimas
- **1.6.1** Temporäre Erhaltung
  Temporäre Erhaltung von Freiflächen bis zur Realisierung von Bau- und Verkehrsflächen durch die Bauleitplanung
- **1.6.2** Temporäre Erhaltung
  Temporäre Erhaltung von Freiflächen bis zur Realisierung von Grünflächen durch die Bauleitplanung
- **1.7** Ausbau
  Ausbau der Landschaftsstruktur durch Verwirklichung einer Grünfläche im Rahmen der Bauleitplanung
- **1.8** Sicherung und Verbesserung
  Sicherung und Verbesserung der Standortqualitäten für den Natur- und Artenschutz

BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 19-23 LG NW i.V.m. §§ 23, 26, 29 BNatSchG)

- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet (Ausgestaltung)
- Verbot Umbruch - Erhaltung
- Verbot Umbruch - Wiederherstellung
- Geschützter Landschaftsbestandteil (Ausgestaltung)
- Naturdenkmale

Zweckbestimmung für Bracheflächen (§24 LG NW)

- Natürliche Entwicklung
- Bewirtschaftung und Pflege oder sonstige Nutzung

BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 26 LG NW)

- Erstaufforstung bestimmter Baumarten
- Wiederaufforstung bestimmter Baumarten
- Untersagung bestimmter Endnutzung

ENTWICKLUNGS- UND PFLEGEMASSNAHMEN (§ 26 LG NW)

- Baumreihe
- Baumgruppe
- Einzelbaum
- Kopfbäume
- Gehölzstreifen
- Gehölzgruppe
- Ufergehölz
- Obstbäume
- Hecke
- Waldmantel
- Schutzpflanzung
- Anlage naturnaher Lebensräume
- Pflegemaßnahmen
- Erhaltung von Grünlandflächen
- Anlage, Wiederherst. oder Pflege von Kleingewässern
- Renaturierung von Bachläufen
- Anlage von Wildkräuterwiesen
- Herrichtung geschädigter o. nicht mehr genutzt. Grundstücke (Rekultivierung)
- Beseitigung störender Anlagen

ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN (§ 26 LG NW)

- Wanderweg
- Reitweg
- Radweg
- Aufhebung / Rückbau von Wegen
- Liege- und Spielplatz
- Parkplatz

VERFAHREN

RECHTSGRUNDLAGE

Aufgestellt gem. § 16 ff des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz-LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980 (GV.NW.S.734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV.NW.S.342) in Verbindung mit der Vorschrift zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV.NW.S.683).

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs.1 Landschaftsgesetz NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987, nur für Flächen außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Soweit Bebauungspläne lands- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzen, die im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, werden diese Flächen in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes einbezogen. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "Im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hiem keine Entscheidung bau- oder planungsrechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Bestandteil dieses Landschaftsplanes ist die Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie dem Erläuterungsbericht. Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie der Erläuterungsbericht befinden sich in einem gesonderten Band. Das Original der Entwicklungs- und Festsetzungskarte besteht aus 15 Einzelblättern. Die Zusammengehörigkeit ist auf den Einzelblättern beurkundet. Kartengrundlage ist die Deutsche Grundkarte Maßstab 1 : 5000, zusammenmontiert - hergestellt auf der Kartengrundlage des Vermessungs- und Katasteramtes der Stadt Krefeld.

Krefeld den 16.12.1986

gez. i.V. Stienen (Siegel)

Der Oberstadtdirektor

ENTWURF

Für die Erarbeitung des Planentwurfes: Planungsamt der Stadt Krefeld

Krefeld den 16.12.1986

(Siegel)

gez. Dipl.Ing. Roessler	gez. Forschbach	gez. i.V. Stienen
Leiter des Planungsamtes	Beigeordneter	Oberstadtdirektor

AUFSTELLUNG UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Entwurf des Landschaftsplanes ist gem. § 27 Abs. 1 LG NW durch Beschluß des Rates der Stadt Krefeld vom 16.12.1986 aufgestellt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt worden.

Krefeld den 18.01.1989

(Siegel)

gez. Pützhofen	gez. Buss	gez. Hütter
Oberbürgermeister	Ratsherr	Schriftführer

Auslegung

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gem. § 27 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW nach ortsüblicher Bekanntmachung am 19.01.1989 in der Zeit vom 30.01.1989 bis 03.03.1989 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Krefeld, den 12.05.1989

(Siegel)

gez. Forschbach
Der Oberstadtdirektor i.V.
Beigeordneter

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 14.06.1989 gem. § 16 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes NW über die Anregungen und Bedenken entschieden und den Landschaftsplan in der entsprechend geänderten Fassung als Satzung beschlossen.

Krefeld, den 22.03.1990

(Siegel)

gez. Pützhofen	gez. Tüller	gez. Hütter
Oberbürgermeister	Ratsherr	Schriftführer

ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN DES SATZUNGSBESCHLUSSES

Der Rat der Stadt Krefeld hat auf der Grundlage des Satzungsbeschlusses vom 14.06.1989 in seiner Sitzung am 15.11.1990 gem. § 16 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes NW die Änderungen und Ergänzungen dieses Landschaftsplanes - Anlagen 442/90 Teil I und II, 443/90 und 444/90 zur Vorlage 1996/90/1 und die Vorlage 1996/90/2 - beschlossen.

Krefeld, den 10.12.1990

(Siegel)

gez. Wahl	gez. Mätzer	gez. Hütter
Oberbürgermeister	Ratsherr	Schriftführer

GENEHMIGUNG

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 28 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW mit Verfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 20.09.1991 AZ.51.2.1.04 genehmigt worden.

Düsseldorf, den 20.09.1991

(Siegel)

gez. Dr. Behrens
Der Regierungspräsident

BEKANNTMACHUNG

Die Genehmigung des Regierungspräsidenten ist am 20.09.1991 gem. § 28 Abs.2 LG NW mit Ort und Zeit der Auslegung des Landschaftsplanes sowie Text und Erläuterungsbericht ortsüblich im Krefelder Amtsblatt Nr. 51 am 19.12.1991 bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung ist der Landschaftsplan rechtsverbindlich geworden.

Krefeld, den 07.01.1992
gez. Vogt
Der Oberstadtdirektor

Der Landschaftsplan der Stadt Krefeld - Entwicklungs und Festsetzungskarte - besteht aus 2 Einzelblättern, die Zeichenerklärung (Legende) befindet sich auf Blatt 1, die Festsetzungsvermerke (Verfahren) befinden sich auf Blatt 2.

BEITRITTSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Krefeld ist in seiner Sitzung am 10.10.1991 gem. § 2 Abs.1 Satz 3 der Bekanntmachungsverordnung (GV.NW.1981 S. 224) vom 07.04.1981 der Maßgabe der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten zum Landschaftsplan der Stadt Krefeld vom 20.09.1991, AZ. 51.2.1.04 (Anlage 1+2) - Vorlage Nr. 38 01/91/1 - beigetreten.

Krefeld, den 17.12.1991
(Siegel)

gez. Wahl	gez. Rangs	gez. Hütter
Der Oberbürgermeister	Ratsherr	Schriftführer

Stand: 30. März 2017

Stadt Krefeld

0 500 1000 1500
Meter

Maßstab 1 : 16000